

# **SATZUNG**



# des VfL Kloster Oesede e.V.

# A. Allgemeines

# § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr Vereinsfarben

- 1. Der im Jahr 1928 gegründete Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Kloster Oesede e.V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte, Stadtteil Kloster Oesede und ist im Vereinsregister unter der Nummer 110029 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

## § 2 - Grundsätze und Zweck

- 1. Der VfL setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von politischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
- 2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Leistungs- und Breitensports.
- a. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: Fußball, Funktionstraining, Gesundheitssport, Judo, Kindertanzen, Laufsport, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Turnen, Radsport, Reha-Sport, Schwimmen, Volleyball, Zumba, etc.
- b. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
- c. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

#### § 3 - Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Georgsmarienhütte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der VfL ist Mitglied im Landes Sportbund Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

#### § 5- Rechtsgrundlage und Haftung

- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des VfL werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung, seine Ordnungen und durch die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen geregelt.
- 2. Im Rahmen der Sportunfallversicherung sind die Mitglieder des VfL gegen die im Zusammenhang mit dem unter § 2 genannten Betätigungen auftretenden Unfällen und Schäden versichert. Zusätzlich besteht eine PKW-Zusatzversicherung.
- 3. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

# B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen oder im Einverständnis mit der Geschäftsstelle bei seinem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einrichtet.
- 3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages, für die Beitragspflicht des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Es besteht weder ein Aufnahmeanspruch noch ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnung unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
- 5. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.

## § 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft zum VfL endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt (Kündigung)
  - c) Streichung von der Mitgliedsliste
  - d) Ausschluss
  - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Kündigungen erfolgen durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die

- schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Austrittstermin beim Verein eingegangen sein.
- 4. Die Änderung der Sporthallennutzungs-/Trainingszeiten bleibt dem Vorstand vorbehalten. Hieraus kann kein Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft herbeigeleitet werden.
- 5. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliedsliste kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen; die erste ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten.
- 6. Ein Mitglied kann wegen
  - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder
  - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder
  - c) groben unsportlichen Verhaltens

durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe des Ausschlusses die Berufung beim Ehrenrat zulässig, der über die Wirksamkeit des Ausschlusses mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen hat.

#### § 8 - Arten der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) außerordentlichen Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
- 2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/ der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3. Passive Mitglieder zahlen Beiträge. Sie nutzen aber die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, Gastmitglieder und Fördermitglieder (Typischerweise zahlen Fördermitglieder verpflichtend Mitgliedsbeiträge, erhalten im Gegensatz zu ordentlichen Mitgliedern aber kein Stimm- und/oder kein Wahlrecht).
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

#### § 9 - Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

- 2. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstands Personen genannte werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3. Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft, sind aber beitragsfrei.

# C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

# § 10 - Beiträge und Gebühren

- Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
  Es können Jahresbeiträge, Zusatzbeiträge für bestimmte Abteilungen und Passivbeiträge erhoben werden.
- 2. Beiträge und Zusatzbeiträge (Punkt 1) werden zu Beginn eines Kalendervierteljahres fällig.
- 3. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
- 4. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5. Die Höhe der Zusatzbeiträge und der Mahngebühren werden vom Vorstand festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht.
- 6. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8. Der Vorstand ist berechtigt, eine beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem in der Gebührenordnung festzulegenden einmaligen Betrag einzuräumen.
- 9. Der Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder in voller Höhe erlassen sowie Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

# § 11 - Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- 2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 4. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.

- 5. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport treiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin mitzuteilen.
- 6. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe verbindlich.
- 7. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten und den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- 8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, sowie der Kontaktdaten mitzuteilen.

# D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

# § 12 - Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) der Ehrenrat

# § 13 - Die Mitgliederversammlung

- In der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Anschlagkasten, Standorte am Marktplatz und am Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Homepage des VfL Kloster Oesede einberufen.
- 2. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands sowie des Jahresrechnungsabschlusses
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
  - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und außerplanmäßige Vorhaben, die eine Ausgabe in Höhe von über 10.000,00 € erforderlich machen.
  - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstands und erweiterten Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - f) Festsetzung der Beiträge
  - g) Verleihung von Ehrungen
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Themen.

- 3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die endgültige Tagesordnung sind im Anschlagkasten (Standorte am Marktplatz und am Vereinsheim) und auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- 4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine solche beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung benannt sind. Im Übrigen gelten in der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Versammlung entsprechend.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 7. Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Bestimmung anzugeben.
- 9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die "Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung" maßgebend, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

#### § 14 - Der Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

- 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - b) dem 3. Vorsitzenden
  - c) dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Pressewart
  - g) den Abteilungsleitern
- 3. Die stellvertretenden Abteilungsleiter können an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für Finanz-, Steuer-, Vermögens, Rechts- und Sozialfragen sowie alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 5. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands und repräsentiert darüber hinaus den Verein. Im obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er leitet die Mitgliederversammlung.
- 6. Vom erweiterten Vorstand sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - a) Leistungssport
  - b) Breitensport
  - c) Jugendpflege
- 7. Darüber hinaus berät er den Haushaltsplan zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und wird vom geschäftsführenden Vorstand zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel zumindest zweimal im Jahr zusammen.
- 8. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der oder die Nachfolger/in gewählt oder berufen ist. Eine kommissarische Berufung durch den geschäftsführenden Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- 9. In dem Jahr mit einer geraden Zahl als Endzahl werden folgende Ämter durch die Wiederwahl oder Neuwahl besetzt:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) Geschäftsführer
  - c) stellvertretenden Schatzmeister
  - d) Pressewart
- 10.In dem Jahr mit einer ungeraden Zahl werden folgende Ämter durch Wiederwahl oder Neuwahl besetzt:
  - a) 2. Vorsitzender
  - b) 3. Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) stellvertretenden Geschäftsführer
- 11. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

#### § 15 - Die Abteilungen und Fachausschüsse

- 1. Die Abteilungen und Ausschüsse sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins und nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.
- 2. Über die Gründung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand, über die Auflösung die Mitgliederversammlung. Über die Gründung und Auflösung von Ausschüssen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3. Die Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart, die Ausschüsse für gezielte Aufgaben gebildet. Sie unterstehen dem geschäftsführenden Vorstand.
- 4. Die Abteilungen und Ausschüsse wählen einen Abteilungs- bzw. Ausschussleiter und einen stellvertretenden Abteilungs- und Ausschussleiter aus ihren Reihen vor. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungs- und Ausschussleiter und einen stellvertretenden Abteilungs- bzw. Ausschussleiter. Die Bestätigung kann nur aus wichtigen Gründen (Verletzung der Vereinsziele) verweigert werden.
- 5. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse regeln die vom Vorstand für die Sachgebiete zu erlassenden Ordnungen.

#### § 16 - Der Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und drei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Vorstand des Vereins bekleiden und sollten mindestens 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 6.
- 3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- 4. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
  - d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
  - e. Ausschluss aus dem Verein.
- 5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat hat in seinen Entscheidungen die jeweils gültige Rechtsordnung zu berücksichtigen.

#### § 17 - Die Rechnungsprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand des VfL angehören. Werden Vereinsmitglieder aus dem erweiterten Vorstand zum Rechnungsprüfer gewählt, dürfen diese Rechnungsprüfer nicht an der Kassenprüfung ihrer Abteilung teilnehmen.
- 2. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer muss mindestens ein Prüfer gewählt werden, der im Vorjahr nicht als Rechnungsprüfer tätig war.
- Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 4. Bei Beanstandungen müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 5. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

# E. Zusatzstatut der Tennisabteilung

#### § 18 – Tennisabteilung

- 1. Die Tennisabteilung ist Mitglied des VfL Kloster Oesede e.V.. Somit gilt auch für diese Abteilung die Satzung des Hauptvereins.
- 2. Die Tennisabteilung hat das Recht sich für ihren Bereich eine eigene Ordnung zu geben.

# F. Sonstige Bestimmungen

# § 19 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsentschädigung, bezahlte Mitarbeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter eine pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Über die Gewährung der Ehrenamts-pauschale an den geschäftsführenden Vorstand entscheidet der erweiterte Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 3. Zur Erledigung der geschäftsführenden Aufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (Ehrenamtspauschale) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### § 20 - Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- und Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht überschreitet, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### § 21 - Datenschutz im Verein

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung von zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetzt (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, wenn mehr als zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind.

# § 22 – Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- b) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- c) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

# § 23 - Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2017 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 24.03.2017

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass der vorstehende vollständige Wortlaut der Satzung hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung und hinsichtlich der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichtem vollständigem Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Die geänderten Bestimmungen ergeben sich auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.02.2017.

Georgsmarienhutte, 24.03.2017